

**Text der ab 01.03.2017 gültigen**

**Satzung**  
**der Stadt Bad Pyrmont über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spiel-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- und ähnlichen Apparaten (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.02.2017**

**§ 1 Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist die entgeltliche Benutzung von multifunktionalen Bildschirmgeräten, Spiel-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- und ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO)
- b) an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

**§ 2 Steuerbefreiung**

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der/die Halter/in der Apparate (Aufsteller/in).

(2) Neben dem/der Halter/in der Apparate (Aufsteller/in) sind auch Steuerschuldner

1. derjenige/diejenige, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde
2. die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielapparate aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten,
3. die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielapparate.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

**§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Apparates.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn der Apparat außer Betrieb gesetzt wird.

**§ 5 Bemessungsgrundlage**

(1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Betrag der Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

(2) Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat.

## **§ 6 Steuersatz**

(1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 16 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.

(2) Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden Apparat 23,00 €.

(3) Bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, 600,00 €.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehen der Steueranspruchs**

(1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

## **§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bad Pyrmont vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Bei der genannten Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählerwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten beinhalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Stadt Bad Pyrmont kann auf die Vorlage der Zählerwerkausdrucke verzichten.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählerwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Bad Pyrmont die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der

Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiger Apparat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

## **§ 9 Fälligkeit**

(1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 10 Anzeige und Aufbewahrungspflicht**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tage des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 vorgeschriebenen Steuermeldung anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Apparates (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Apparaten.

(3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## **§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählerwerkausdrucke zu verlangen und Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Bad Pyrmont Beauftragten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Spielapparatesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen

der Stadt Bad Pyrmont erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder der Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet;
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderung nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
4. entgegen § 11 Abs. 2 nicht die ihm obliegenden Pflichten erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.